



Marktgemeindeamt Offenhausen

Gemeindeplatz 1

4625 Offenhausen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 18.06.2024 öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 18.06.2024 mit der eine

Tarifordnung für die Mittagsaufsicht an öffentlichen Pflichtschulen

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu Mittag ist ein Elternbeitrag zu leisten. Dieser Elternbeitrag wird für 10 Monate berechnet. Der Elternbeitrag wird 10-mal jährlich eingehoben.
2. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag, der zur Deckung der Kosten der Erhaltung der Mittagsbetreuung eingehoben wird.
3. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme von weniger als 5 Tagen wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	Besuch der Mittagsbetreuung an 4-5 Tagen	100 % des Pauschalbetrages
Tarif 2	Besuch der Mittagsbetreuung an 3 Tagen	70 % des Pauschalbetrages
Tarif 3	Besuch der Mittagsbetreuung an 1-2 Tagen	50 % des Pauschalbetrages
4. Der gemäß § 2 festgesetzte Pauschalbeitrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.
5. Der Elternbeitrag wird im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats mittels Bankeinzug 10-mal pro Jahr eingehoben.
6. Bei An- und Abmeldung während des Monats ist für den betroffenen Monat der volle Elternbeitrag zu leisten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Mittagsbetreuung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Offenhausen zu melden, da ansonsten der Elternbeitrag weiterhin zu entrichten ist. Eine schriftliche Abmeldung ist bis zum 15. eines Monats für das Folgemonat möglich.

§ 2 Pauschalbeitrag

Der Pauschalbeitrag wird von der Marktgemeinde Offenhausen mit „Monat bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 13:30 Uhr“ in Höhe der geltenden Elternbeitragsregelung der Oö. Bildungsdirektion festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

§ 3 Beitragsermäßigungen

1. Auf Antrag kann der Pauschalbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen durch den Gemeindevorstand ermäßigt, oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen.
2. Ist ein Kind auf Grund länger andauernder Krankheit (ab dem 8. Tag) am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Rückerstattung des Elternbeitrags und der Mittagsverpflegung, für den Zeitraum der Krankheit, beantragt werden.
3. Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens zwei Wochen (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage) umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

§ 4 Verpflegungskostenbeitrag

1. Die Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten zu leisten.
2. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegungskostenbeitrags richtet sich nach den veranschlagten Kosten, von denen die Verköstigung erfolgt.
3. Bei An- und Abmeldung während des Monats ist für den betroffenen Monat der volle Verpflegungskostenbeitrag zu leisten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Ausspeisung unverzüglich dem Marktgemeindevorstand Offenhausen zu melden, da ansonsten der Verpflegungskostenbeitrag weiterhin zu entrichten ist. Eine schriftliche Abmeldung ist bis zum 15. eines Monats für das Folgemonat möglich.

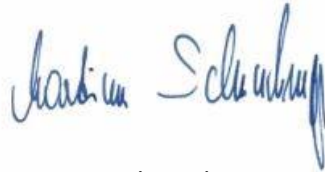
§ 5 Indexanpassung

Der Pauschalbeitrag gemäß § 2 ändert sich jeweils zum Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße wird die Indexierung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2020 herangezogen. Der Pauschalbeitrag ist auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Mittagsaufsicht an öffentlichen Pflichtschulen vom 26.06.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Martina Schmuckermayer